



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 04.06. bis 06.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2479 –**

### **Frage Nummer 17 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Gülseren  
Demirel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) bzgl. Besuch- und Einschlusszeiten in der Abschiebehafteinrichtung Hof (BGH, Beschluss vom 26.03.2024 – XIII ZB 85/22) reagieren möchte, warum wird nicht mehr Personal in der Abschiebehafteinrichtung Hof eingesetzt, um die Besuch- und Einschlusszeiten europarechtskonform einzuhalten, wie viele Personen sind in den Abschiebehafteinrichtungen in Bayern untergebracht (bitte nach den Einrichtungen, Anzahl der Personen, Herkunftsländer sowie Aufenthaltszeiten in den Einrichtungen trennen)?

### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

In Bayern wird Abschiebungshaft durch das Staatsministerium der Justiz in Amtshilfe für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in den Abschiebungshafteinrichtungen (AHE) Eichstätt und Hof vollzogen. Überdies vollzieht das Landesamt für Asyl und Rückführungen Abschiebungshaft in der Kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung (kTA) am Flughafen München.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 26.03.2024 (XIII ZB 85/22) entschieden, dass die Unterbringung eines Abschiebungsgefangenen in der AHE Hof im Zeitraum von 20.04.2022 bis 15.06.2022 rechtswidrig war, da sie europarechtlichen Anforderungen nicht genügt habe. Nach Auffassung des Gerichts waren die monatlichen Besuchszeiten sowie die täglichen Aufschlusszeiten für den Betroffenen zu knapp bemessen. Im fraglichen Zeitraum betrug die maximale monatliche Besuchsdauer für in der AHE Hof inhaftierte Personen vier Stunden; von 19:00 Uhr abends bis um 9:00 Uhr des Folgetages waren die Hafträume in der Einrichtung verschlossen.

Die Haftbedingungen in den bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen werden fortlaufend überprüft und, soweit erforderlich, an neue Anforderungen der Rechtsprechung angepasst. Die Besuchs- und Aufschlusszeiten in der AHE Hof wurden seit deren Inbetriebnahme im Oktober 2021 mehrfach ausgeweitet. Aktuell können dort inhaftierte Personen innerhalb der täglichen Besuchszeiten zeitlich unbeschränkt Besuch empfangen. Der morgendliche Aufschluss der Hafträume erfolgt nicht mehr erst um 9:00 Uhr, sondern werktags bereits um 7:30 Uhr und samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen um 08:00 Uhr.

Da die Besuchs- und Aufschlusszeiten in der AHE Hof bereits vor der besagten Entscheidung des BGH deutlich ausgeweitet wurden, besteht infolge des Beschlusses kein Handlungsbedarf. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die aktuellen Haftbedingungen in der AHE Hof europarechtlichen Anforderungen genügen.

Zum Stichtag 03.06.2024 waren in der AHE Eichstätt 55 Personen, der AHE Hof 108 Personen und der kTA – nach erfolgter Entlassung eines Inhaftierten – fünf Personen inhaftiert. Die Staatsangehörigkeit dieser Personen sowie die bisherige Inhaftierungsdauer in der jeweiligen Einrichtung sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.